

## Informationen zur Immobilienfinanzierung

Zur Ermittlung der Versorgungsanswartschaften nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) können wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Grundlage für die Pension (oder der übliche Begriff: das Ruhegehalt) sind die zuletzt vor dem Eintritt in den Ruhestand gezahlten Bezüge, sofern die letzte Beförderung mindestens zwei Jahre zurückliegt. Hierbei werden nur die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 HmbBeamtVG) berücksichtigt; das sind zumindest das Grundgehalt – zuzüglich der Amtszulage, soweit eine solche zusteht -, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (der Verheiratetenzuschlag). Andere Zulagen sind in der Regel nicht ruhegehaltfähig und somit nicht zu berücksichtigen.

Dem Ruhegehalt werden immer die vollen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar vor dem Ruhestand die Bezüge zu berücksichtigen sind, die eine teilzeitbeschäftigte Person erhalten würde, wenn sie in Vollzeit beschäftigt wäre. Diese ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit dem Ruhegehaltsatz zu multiplizieren und ergeben das Ruhegehalt.

Alle für die Berechnung heranzuziehenden bzw. sich hieraus ergebenden Beträge sind Bruttobeträge.

Der Ruhegehaltsatz berechnet sich aus der Summe der in Jahren bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§§ 6 bis 12 HmbBeamtVG, für Beamtinnen und Beamte mit der Amtsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ außerdem noch § 78 HmbBeamtVG).

Dazu noch der Hinweis: Berechnungen von Besoldungsdienstalter/Erfahrungsstufe oder Jubiläumsdienstzeit haben keinerlei Bedeutung für die ruhegehaltfähige Dienstzeit und treffen insofern keine Aussagen hierzu.

Teilzeitbeschäftigungen (auch wegen Kindererziehung) werden entsprechend der Arbeitszeitreduzierung anteilig berücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass an der Beurlaubung ein dienstliches Interesse anerkannt und ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde. Elternzeit oder Erziehungsurlaube ohne Dienstbezüge und sonstige Beurlaubungen wegen Kindererziehung sind ebenfalls nicht ruhegehaltfähig.

Ein sich bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergebender Rest eines Jahres wird als Dezimalzahl berücksichtigt.

Pro Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit erhöht sich der Ruhegehaltsatz um 1,79375 Prozent. Näheres zur Berechnung des Ruhegehaltsatzes und der Mindestversorgung können § 16 HmbBeamtVG entnommen werden.

Der Höchstruhegehaltsatz von zurzeit 71,75 Prozent wird nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren erreicht. Der Ruhegehaltsatz beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; dies ist von Bedeutung, wenn Ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit unter ca. 19,5 Jahren liegt.

Unabhängig davon beträgt das Ruhegehalt aber mindestens 65 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Derzeit beträgt diese Mindestversorgung ca. 1.640 € brutto bei ledigen Beamtinnen oder Beamten und ca. 1.720 € brutto (Besoldungsstand vom 01.01.2018) bei Beamtinnen oder Beamten mit Verheiratetenzuschlag, sofern die Ehepartnerin oder der Ehepartner nicht Beamtin, Ruhestandsbeamtin, Beamter oder Ruhestandsbeamter ist.

Das Ruhegehalt ist dynamisch, wird also regelmäßig zur gleichen Zeit und in gleichem Maße erhöht wie die Bezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Die Höhe der dabei zu beachtenden Bezüge bestimmt sich nach dem hamburgischen Besoldungsgesetz, dessen aktuelle Fassung Sie unter <http://www.landesrecht-hamburg.de> im Internet finden.

Maßgeblich für die Festsetzung des Ruhegehalts ist die zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in den Ruhestand geltende Sach- und Rechtslage. Die dabei zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie im hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz, dessen aktuelle Fassung Sie ebenfalls unter <http://www.landesrecht-hamburg.de> einsehen können.

#### **Kontakt:**

Zentrum für Personaldienste | Beamtenversorgung | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: [beamtenversorgungsberatung@zpd.hamburg.de](mailto:beamtenversorgungsberatung@zpd.hamburg.de) | Internet: [www.hamburg.de/zpd](http://www.hamburg.de/zpd)

Unsere Sprechzeiten: dienstags 14 - 16 Uhr; donnerstags 9 - 13 Uhr.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an die Versorgungsberatung unter 040 42805-4250